

Zweckvereinbarung

über die Schulträgerschaft der gemeinsamen Grundschule
Landau - Nußdorf

z w i s c h e n

der Stadt Landau i.d.Pfalz, vertreten durch den Oberbürger-
meister - nachstehend "Stadt" genannt -

u n d

den Verbandsgemeinden

- a) Landau - Land, mit Sitz in Landau i.d.Pfalz,
- b) Edenkoben, mit Sitz in Edenkoben,

vertreten durch Ihre Bürgermeister
- nachstehend "Verbandsgemeinden" genannt - .

Aufgrund der §§ 63 Abs. 2, Satz 2 und 66 Abs. 1 des Landes-
gesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom
06.11.1974 (GVBl. S. 487) i.V. mit dem Zweckverbandsgesetz vom
22.12.1982, §§ 12 und 13 wird folgende Zweckvereinbarung ge-
schlossen:

§ 1 Errichtung der gemeinsamen Grundschule Landau - Nußdorf

- (1) Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhes-
sen-Pfalz vom 20.06.1975, AZ: 203-001, wurde zum 1. Januar 1975
die Stadt als Träger der gemeinsamen Grundschule Landau-
Nußdorf festgelegt.
- (2) Der Schulbezirk umfaßt
 - a) Stadt Landau i.d.Pfalz:
Das Gebiet des Stadtteiles Nußdorf,
 - b) Verbandsgemeinde Landau - Land:
Das Gebiet der Ortsgemeinden Böchingen, Frankweiler und
Walsheim,
 - c) Verbandsgemeinde Edenkoben:
Das Gebiet der Ortsgemeinde Gleisweiler.

§ 2 Schulkostenbeiträge

- (1) Die Stadt und die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam die
nach §§ 61 Abs. 3 und 62 Abs. 2 SchulG. aufzubringenden
Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Stadt und die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den
Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Schüler, die
aus ihren Gebieten die Schule besuchen.
- (3) Die Höhe des Schulkostenbeitrages wird jährlich aufgrund
des Rechnungsergebnisses des vorausgegangenen Haushalts-
jahres vom Schulträger festgesetzt und in einem Betrag
jeweils zum 30.06. angefordert.
Die Schülerzahl wird dem Meldebogen des Stat. Landesamtes
(September des Vorjahres) entnommen.

§ 3 Geltungsdauer, Änderungen

- (1) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Änderung der Schulorganisation durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.
- (2) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz. (§13 Abs. 3 Zweckverbandsgesetz i.V. mit § 66 Abs. 2 SchulG.).

§ 4 Streitfragen

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die Beteiligten nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz. Gegen deren Entscheidung ist die Klage zum Verwaltungsgericht zulässig.

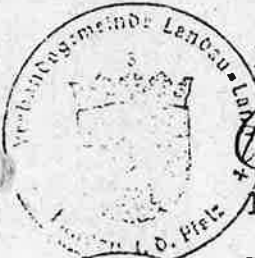
§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Bestätigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz zum 1. Januar 1984 in Kraft. Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird damit aufgehoben.



Landau i.d. Pfalz, den 29. DEZ. 1983
Die Stadtverwaltung:

Morio
(Morio)
Oberbürgermeister



Landau i.d. Pfalz, den 29. DEZ. 1983
Verbandsgemeindeverwaltung Landau - Land

Wenner
(Wenner)
Bürgermeister



Edenkoben, den - 7. Dez. 1983
Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben

Bollenbach
(Bollenbach)
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/wstehende
Abchrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/
Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abchrift/Ablichtung

der/die Zweckvereinbarung
übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei
der Bezirksregierung
erteilt.

Landau i.d. Pfalz, den 29.12.1983



Die Stadtverwaltung
im Auftrag:

Morio